Öffentliche Bekanntmachung

LANDKREIS TUTTLINGEN

Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten

Aufgrund von

- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) und
- § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG)
- in der jeweils aktuellsten Fassung –

hat der Kreistag des Landkreises Tuttlingen am 23.10.2025 folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten in der Fassung der Änderungssatzung vom 31.07.2025 beschlossen:

I. Änderung

<u>§ 6 Eigenanteilspflicht wird wie folgt geändert:</u>

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für Kinder der Schulkindergärten, Grundschulförderklassen sowie alle sonstigen Schülerinnen und Schüler entspricht der Eigenanteil zu den notwendigen Beförderungskosten dem Tarifpreis für das kostengünstigste Abo in der Ausbildungszeit (Move-Tarif).

(2) Im freigestellten Schülerverkehr entspricht der Eigenanteil je Beförderungsmonat dem monatlichen Tarifpreis des kostengünstigsten Abos in der Ausbildungszeit (Move-Tarif).

Bisheriger Absatz 3 wird gestrichen.
Absatz 4 wird zu Absatz 3 umnummeriert:

(3) Eigenanteile sind nur für höchstens zwei Kinder einer Familie zu tragen und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil. Die Befreiung erfolgt auf Antrag der Eltern.

Bisheriger Absatz 5 wird zu Absatz 4 umnummeriert:

(4) Der Eigenanteil ist von den unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten bzw. von den volljährigen Schülerinnen und Schülern zu zahlen.

§ 13 Benutzung privater Kraftfahrzeuge wird wie folgt geändert:

(1) Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder bereits vorhandener Schülerfahrzeugen nicht zumutbar oder nicht möglich, werden die durch die Benutzung privater Kraftfahrzeuge entstehenden Kosten nach Maßgabe des Abs. 2 erstattet, wenn der Landkreis die Benutzung genehmigt hat.

Bisheriger Absatz 2 wird gestrichen.
Absatz 3 wird zu Absatz 2 umnummeriert:

(2) Je Kilometer notwendiger Fahrtstrecke wird bei Kraftfahrzeugen ein angemessener Km-Satz erstattet; z.B. der im Reisekostenrecht für ein zum Dienstreiseverkehr zugelassenes privates Kraftfahrzeug festgelegte Betrag.

§ 16 Verfahren zur Kostenerstattung bei Beförderung im ÖPNV wird wie folgt geändert:

(1) Die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten findet ausschließlich auf Basis des kostengünstigsten Abos in der Ausbildungszeit statt. Es gelten die Regelungen für AboCards (s. Tarifbestimmungen Zweckverband Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg, Move-Tarif).

Bisheriger Absatz 2 wird gestrichen.
Absatz 3 wird zu Absatz 2 umnummeriert und erhält folgende Fassung:

(2) Die Eigenanteile werden vom Verbund eingezogen.

§ 21 Inkrafttreten:

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 01.09.2025 außer Kraft

II. Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Tuttlingen, 10.11.2025 Stefan Bär, Landrat

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der Landkreisordnung beim zu Stande kommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.